

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 96

Potsdam, 02.06.2005

Übergangsregelung für den Immatrikulationsjahrgang 2003/04 im Fachbereich Design

Herausgeberin:
Rektorin der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Übergangsregelung für den Immatrikulationsjahrgang 2003/04 im Fachbereich Design

Ausschließlich Studierende, die zum WS 2003/04 im 1. Fachsemester des Fachbereichs Design das Studium aufgenommen haben, können bis zur Abschlussfrist [15.06.05] formlos den Wechsel zwischen den Bachelor- und Diplomstudiengängen Design gleicher oder unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung unter folgenden Bedingungen für die verschiedenen Konstellationen beantragen:

1. Wechsel des angestrebten Studienabschlusses (Bachelor / Diplom) mit gleichbleibender fachlicher Ausrichtung (Kommunikationsdesign/ Produktdesign)

Bei einem Wechsel des angestrebten Studienabschlusses (Bachelor / Diplom) mit gleichbleibender fachlicher Ausrichtung (z.B. Kommunikationsdesign) werden die Studien- und Prüfungsleistungen vollständig anerkannt.

a) Im Fall des Wechsels vom Bachelor- zum Diplomstudiengang greifen anstelle der vorläufig genehmigten Studien- und Prüfungsordnung (ABK Nr. 71) die am 18.04.05 veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnungen für alle Studiengänge im Fachbereich Design (ABK Nr. 95, 95b).

b) Für den Fall des Wechsels vom Diplom- zum Bachelorstudiengang greifen anstelle der Diplomprüfungsordnung (ABK Nr. 23c) die am 18.04.05 veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnungen für alle Studiengänge des Fachbereichs Design (ABK Nr. 95, 95b).

2. Wechsel der fachlichen Ausrichtung (Kommunikationsdesign / Produktdesign / Interfacedesign) unter Beibehaltung des angestrebten Studienabschlusses (Bachelor / Diplom)

Ein Wechsel der fachlichen Ausrichtung kann vom Prüfungsausschuss in einer Einzelfallentscheidung nur genehmigt werden, wenn die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen der beantragten fachlichen Ausrichtung (z.B. Kommunikationsdesign) bereits erbracht wurden.

a) Im Fall der Beibehaltung der Einschreibung im Diplomstudiengang gilt weiterhin die Diplomprüfungsordnung (ABK Nr. 23c). Der Wechsel zu den am 18.04.05 veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnungen für alle Studiengänge im Fachbereich Design (ABK Nr. 95,95b) kann erklärt werden.

b) Im Fall der Beibehaltung der Einschreibung im Bachelorstudiengang greifen anstelle der vorläufig genehmigten Studien- und Prüfungsordnung (ABK Nr. 71) die am 18.04.05 veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnungen für alle Studiengänge im Fachbereich Design (ABK Nr. 95, 95b).

3. Wechsel des angestrebten Studienabschlusses (Bachelor / Diplom) und der fachlichen Ausrichtung (Kommunikationsdesign / Produktdesign / Interfacedesign)

Der Wechselantrag kann vom Prüfungsausschuss in einer Einzelfallentscheidung nur genehmigt werden, wenn die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen der beantragten fachlichen Ausrichtung (z.B. Kommunikationsdesign) bereits erbracht wurden.

a) Im Fall des Wechsels vom Bachelor- zum Diplomstudiengang greifen anstelle der vorläufig genehmigten Studien- und Prüfungsordnung (ABK Nr. 71) die am 18.04.05 veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnungen für alle Studiengänge im Fachbereich Design (ABK Nr. 95, 95 b).

b) Für den Fall des Wechsels vom Diplom- zum Bachelorstudiengang greifen anstelle der Diplomprüfungsordnung (ABK Nr. 23c) die am 18.04.05 veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnungen für alle Studiengänge im Fachbereich Design (ABK Nr. 95, 95b).

Nach Zustimmung des Prüfungsausschusses zum Wechselantrag wird die Umschreibung in den beantragten Studiengang nach Prüfung der o.g. Bedingungen als Ausnahmeentscheidung übergangsweise ohne kapazitätsrechtliche Einschränkungen schnellstmöglich vollzogen.

gez. Prof. Dr. Helene Kleine
 Rektorin

Potsdam, 19.05.2005